

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines

1.1

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (**AEB**) des Auftraggebers (**AG**) gelten für alle Vereinbarungen, die zwischen dem **AG** und dem Auftragnehmer (**AN**) getroffen werden, solange und soweit nicht im Text der Bestellung oder sonstigen Vereinbarungen ausdrücklich andere, von diesen abweichende, Bestimmungen vereinbart werden.

1.2

Die **AEB** gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem **AG** und dem **AN**, soweit keine Neufassung der Bedingungen durch den AG erfolgt.

1.3

Diese **AEB** gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen **AEB** abweichende Bedingungen des **AN** erkennt der **AG** nicht an, es sei denn, der **AG** hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese **AEB** gelten auch dann, wenn der **AG** in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen **AEB** abweichender Bedingungen des **AN** die Lieferung oder Leistung des **AN** vorbehaltlos annimmt.

2. Vertragsschluss

2.1

Bestellungen des **AG** sind nur dann verbindlich, wenn sie dem **AN** schriftlich zugegangen sind. In anderer Form erfolgte Bestellungen sind erst dann wirksam erteilt, wenn sie durch eine schriftliche Bestellung des **AG** gegenüber dem **AN** bestätigt werden.

2.2

Die Bestätigung (Annahme) der Bestellung durch den **AN** erfolgt durch Rücksendung der von ihm unterschriebenen Ausfertigung des Auftrags im Original binnen einer Frist von 5 Werktagen. Die Bestätigung (Annahme) der Bestellung kann per E-Mail binnen einer Frist von 5 Werktagen erfolgen.

2.3

Der schriftlich übermittelten Annahme steht der Beginn der Ausführung der Leistung bzw. die

Ausführung der Lieferung gleich.

3. Verpackungs- und Versandkosten

3.1

Die Preise verstehen sich frachtfrei Liefer- bzw. Versandanschrift inklusive Versicherung und Verpackung, wo anwendbar einschließlich Zoll und Gebühren.

3.2

Für die Rückgabe von Verpackungen gelten die Vorschriften der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV).

4. Rechnungsstellung / Zahlungen / Aufrechnung

4.1

Rechnungen des **AN** müssen die Bestellnummer des **AG** ausweisen und diesem elektronisch zugehen. Zahlungsfristen beginnen erst ab Zugang der prüffähigen Rechnung sowie der vertraglich vereinbarten Fälligkeit der erfolgten Leistung zu laufen.

4.2

Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos auf dem Bankwege. Insoweit hat der **AN** die vollständigen Bankdaten auf der Rechnung mitzuteilen.

4.3

Der **AN** darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den **AG** aufrechnen.

4.4

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem **AG** in gesetzlichem Umfang zu.

5. Liefer- und Leistungstermin / Verzug

5.1

Die vom **AG** in der Bestellung mitgeteilten Liefer- und/oder Leistungstermine bzw. – fristen sind

bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Termins / der Frist ist der Eingang mangelfreier Ware bei der vom **AG** angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Abnahme der Leistung durch den **AG**.

5.2

Ist als Liefer- oder Leistungstermin eine Kalenderwoche bestimmt, gilt die Lieferung oder Leistung als rechtzeitig erbracht, wenn sie am letzten Arbeitstag der Kalenderwoche erfolgt.

5.3

Maßgeblich sind die in Nordrhein-Westfalen geltenden gesetzlich vorgegebenen Feiertage. Als noch fristgerecht gilt der auf den gesetzlichen Feiertag folgende Arbeitstag.

5.4

Der **AN** ist verpflichtet, den **AG** unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn Umstände eintreten oder zu seiner Kenntnis gelangen, die dazu führen, dass die vereinbarten Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können.

5.5

Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der **AG** vor, die Rücksendung auf Kosten des **AN** vorzunehmen, die Ware auf Kosten und Gefahr des **AN** einzulagern bzw. bei einem Dritten einzulagern. Bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefer- und / oder Leistungstermins hat der **AN** keinen Anspruch auf die Gegenleistungen des **AG**, soweit diese vereinbarungsgemäß diesem Leistungs-/Liefertermin des **AN** nachgelagert sind.

5.6

Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs des **AN** ist der **AG** berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung je Arbeitstag, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes geltend zu machen. Bei Teillieferungen bestimmt sich der Höchstbetrag der Vertragsstrafe nach dem jeweiligen Bestellwert, sofern der Teillieferung nicht schriftlich zugestimmt wurde.

5.7

Der **AG** ist berechtigt im Verzugsfall nach Verstreichen der gesetzten angemessenen Frist die ihm nach § 325 BGB zustehenden Rechte auf Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen. Die Annahme der verspäteten Lieferung bzw. die Abnahme der verspäteten Leistung durch den **AG** begründet keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche gegenüber dem **AN**.

6. Lieferung / Leistung

6.1

Lieferungen und Leistungen erfolgen an die vom **AG** im Bestellschreiben benannte Empfangs- oder Verwendungsstelle, welche als Erfüllungsort gilt (Bringschuld).

6.2

Lieferungen erfolgen gegen Empfangsbestätigung; Leistungen erfolgen gegen Abnahme.

6.3

Teillieferungen und Teilleistungen durch den **AN** erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung des **AG**.

6.4

Auf Liefer- und Versandpapieren des **AN** oder eines von diesem eingesetzten Dritten (z.B. Spediteur oder Subunternehmer) sind neben der Bezeichnung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, der Liefermenge und dem Vermerk, ob es sich um eine Teil- oder Ersatzlieferung handelt, stets das Bestelldatum, die Bestellnummer des **AG** sowie die vom **AG** mitgeteilte Anschrift der Empfangsstelle anzugeben.

6.5

Der **AN** ist bei Vereinbarung von INCOTERMS oder Klauseln wie „ab Werk“ o.ä. verpflichtet, die für freie Aus-, Durch- und Einfuhr sowie für die Erzielung von Abgabenvergünstigungen in der Europäischen Union erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Ursprungserzeugnisse, Warenverkehrs- und Präferenzbescheinigungen, Zertifikate oder sonstigen Dokumente einzuholen und an den **AG** zu übergeben. Er sichert zu, dass diese Dokumente echt sind und Bestandskraft haben.

6.6

Werden Lieferungen / Leistungen oder Teile von diesen nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder anlässlich des Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so holt der **AN** die Lieferungen / Leistungen oder Teile von diesen – soweit eine Rückholung möglich ist – auf seine Kosten unverzüglich zurück. Nach Verstreichen einer angemessenen Abholungsfrist ist der **AG** berechtigt, die Lieferungen/Leistungen oder Teile von diesen auf Kosten des **AN** an diesen zurücksenden. Die Lieferungen / Leistungen oder Teile von diesen, die erneut an der Empfangs- oder Verwendungsstelle gegen Empfangsbestätigung übergeben bzw. abgenommen werden, liefert der **AN** auf seine Kosten an die vereinbarte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

7. Gefahrenübergang

7.1

Der Gefahrenübergang auf den **AG** findet mit Übergabe der Sache gegen Empfangsbestätigung bzw. mit Abnahme der vertragsgemäßen Leistung statt.

7.2

Wird die Sache dem **AN** aus Gründen, die der **AG** nicht zu vertreten hat, zurückgegeben, trägt der **AN** jede Gefahr bis zur erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. Abnahme an der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

8. Sachmängelhaftung

8.1

Für Ansprüche des **AG** aus Sachmängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen des **AN** gelten, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, die gesetzlichen Regelungen.

8.2

Der **AG** ist verpflichtet, die gelieferten Waren bei Eingang an der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle auf Mängel, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Durchsicht der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen oder Minderlieferungen) zu untersuchen und dabei feststellbare Mängel unverzüglich zu rügen.

8.3

Ist eine Abnahme der Leistung vereinbart bzw. erforderlich, erfolgt diese mit Abnahmereife der Leistung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges bzw. nach individualvertraglicher Vereinbarung.

8.4

Die Unterzeichnung von Lieferscheinen und Übergabe von Empfangsbestätigungen stellt in keinem Fall einen Verzicht auf das Recht der Mängelrüge dar.

8.5

Später entdeckte Mängel müssen vom **AG** unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gerügt werden.

8.6

Der **AN** steht innerhalb der gesetzlichen Frist, beginnend mit Gefahrübergang auf den **AG** dafür ein, dass der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand frei von Sachmängeln ist sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen und dem Stand der Technik, insbesondere den DVGW-, den AGFW- und den VDE-Bestimmungen, entspricht.

8.7

Kommt der **AN** im Falle von vom **AG** nicht zu vertretender Mängel seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom **AG** gesetzten angemessenen Frist nach, kann der **AG** auf Kosten des **AN** den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Ist die Nacherfüllung durch den **AN** fehlgeschlagen oder für den **AG** unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Der **AN** ist unverzüglich zu informieren.

9. Rechtsmängelhaftung

9.1

Der **AN** versichert, dass die von ihm zu erbringende Lieferung bzw. Leistung frei von Schutzrechten Dritter und sonstigen Rechtsmängeln ist, die die vertraglich vereinbarte Nutzung einschränken oder ausschließen könnte.

9.2

Der **AN** haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1

Die Gewährleistung richtet sich nach den Vorschriften des BGB in der jeweils gültigen Fassung, soweit in der Bestellung oder in diesen **AEB** anderes nicht ausdrücklich geregelt ist.

10.2

Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre ab Gefahrenübergang, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird. Sie verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung / Leistung nicht bestimmungsgemäß vom **AG** genutzt werden kann.

10.3

Der **AN** haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden einschließlich Folgeschäden, die dem **AG** oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Ausführung der vereinbarten Lieferung / Leistung entstehen. Der **AN** stellt den **AG** von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

10.4

Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere solche nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

11. Verjährung

Bestehende Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Rücktritt / Kündigung

12.1

Der **AG** behält sich ausdrücklich das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen vor.

12.2

Der **AG** kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere dann, wenn der **AN** in Verzug gerät oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des **AN** mangels Masse abgewiesen wurde.

13. Sicherheitsleistung

13.1

Der **AG** kann als Sicherheit für die Erfüllung der Vertragsleistungen und von Gewährleistungsansprüchen eine Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft i. H. v. 5 % der Gesamtauftragssumme verlangen.

13.2

Die Gültigkeitsdauer der Bürgschaft ist unbefristet. Sie ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben. Bei Rahmenverträgen gilt die Abnahme der letzten ausgeführten Lieferung/Leistung als Beginn der Gewährleistungsfrist.

13.3

Als Sicherheit für Vorauszahlungen ist eine Bürgschaft in Höhe der angeforderten Vorauszahlung zu stellen.

13.4

In der Bürgschaftserklärung ist aufzunehmen, dass Ansprüche aus der Bürgschaft gegen den Bürgen nicht vor der Verjährung des Anspruchs des **AG** gegen den **AN** verjähren.

13.5

Anerkannt werden nur Bürgschaften von einer im Inland ansässigen Bank oder eines im Inland ansässigen Kreditversicherers.

13.6

Die Kosten für die Bürgschaftsgestellung sind vom **AN** zu tragen.

13.7

Konzernbürgschaften werden ohne ausdrückliche Zustimmung des **AG** nicht angenommen.

14. Übertragung der vertraglichen Rechte und / oder Pflichten

14.1

Die Übertragung einzelner Rechte und/oder Pflichten sowie des Vertrages als ganzem auf einen Dritten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des **AG**.

14.2

Im Falle der ganzen oder teilweisen Übertragung gem. Ziffer 14.1 haftet der **AN** weiterhin für die vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages gegenüber dem **AG**. Dies gilt auch für etwaige Gewährleistungsansprüche.

15. Datenschutz

Der **AG** verarbeitet und nutzt die Daten des **AN** im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Firmensitz des **AG**.

17. Sonstiges

17.1

Geltung deutsches Recht Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 – Anwendung.

17.2

Geltung des Tariftreue und Vergabegesetzes – NRW

Der **AN** erkennt die Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsbestandteil an und kommt den sich daraus ergebenden Pflichten nach.

18. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt den Bestand des Vertrages im Übrigen nicht.

Persönlicher Ansprechpartner

Mario Schruff

Abtl. K6 Einkauf, Stellv. Abteilungsleiter

einkauf@stadtwerke-dinslaken.de